

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind nachzulesen in der/dem:

- Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR) vom 18. Mai 2006 (Amtsblatt 6/2006);
- Erlass über Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, vom 18.Mai 2006 (Amtsblatt 6/ 2006);
- Beschluss der Kultusministerkonferenz "Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben" vom 4.Dezember 2003, veröffentlicht im Amtsblatt 1 / 2004, S. 12 -13.

2. Gezielte Förderung

Dieses Konzept soll eine Grundlage für eine gezielte Förderung der LRS- Schülerinnen und –Schüler sein, d.h.

- ein Vertrauensverhältnis zwischen Eltern, Schülern und Schule durch intensive schulische Beratung aufbauen;
- Schülerinnen und Schülern mit LRS die Möglichkeit geben, ihre Schreib- und Lesefähigkeit grundlegend und auf Dauer zu verbessern;
- die Arbeit der Deutschlehrerin/ des Deutschlehrers unterstützen.

Dazu gehört der Förderunterricht für die 5. und 6. Klassen (eine Stunde pro Woche) als ein verbindliches Angebot.

Die LRS-Förderung umfasst ggf. den Nachteilsausgleich und ein differenziertes Herangehen im Rahmen des Regelunterrichts bzw. der Förderstunde sowie ein "Trainingsprogramm" für die tägliche Arbeit zu Hause. Sie soll ein selbstverantwortliches und kontrollierbares Lernen fördern.

3. Verfahren zur Feststellung der LRS in den 5. Klassen:

Bei der Feststellung geht es uns vor allem um folgende Punkte:

- schriftliche Rechtschreib-Leistungen in den Deutscharbeiten, Vokabeltests etc.;
- Hinweise auf LRS im Grundschulzeugnis bzw. der Grundschulakte;
- allgemeines Arbeits- und Sozialverhalten;
- allgemeine Leistungsbereitschaft, d.h., die Schwierigkeiten sollten als **Teil**leistungsschwäche zu erkennen sein;
- aktueller Leistungsstand in Deutsch und der ersten Fremdsprache im Vergleich zu den anderen Fächern;
- ggf. externe Gutachten, soweit diese vorliegen; diese sind aber nicht ausschlaggebend.

4. Beschluss über LRS-Status und Nachteilsausgleich

Die Klassenkonferenzen beraten etwa Mitte Oktober (kurz vor oder nach den Herbstferien) über die Ergebnisse.

Sie beschließen darüber, ob die Schülerin /der Schüler besondere Förderung in Form eines Nachteilsausgleichs (den LRS-Status) benötigt. Dieser wird jeweils für das Schulhalbjahr zuerkannt. Außerdem entscheiden sie über die (verbindliche) Teilnahme am LRS-Förderkurs, es sei denn, die Schülerin / der Schüler nimmt externe Förderangebote wahr.

Der Deutschlehrer/die Deutschlehrerin schlägt ein individuelles Förderkonzept vor, welches die Fachkonferenz beschließt. Darin sind jeweils die besonderen Schwierigkeiten und die empfohlenen Maßnahmen festgehalten. Bei den Schülerinnen und Schülern mit LRS-Status gibt es keine notenmäßige Wertung ihrer Fehler im Lesen und in der Rechtschreibung (Notenschutz), und zwar insbesondere im Fach Deutsch.

5. Beratung und Unterstützung der Eltern

Die Schule informiert alle betroffenen Eltern schriftlich über den Förderbedarf ihres Kindes und die Teilnahme an der Förderung. Liegt bei der Schülerin / dem Schüler keine diagnostizierte LRS vor, entscheiden die Eltern über die Teilnahme ihres Kindes an der Förderung.

6. Förderung nach Klasse 6

Ab Klasse 7 finden keine schulischen Förderkurse mehr statt. Die Nachteilsausgleiche sollen langsam und schülerorientiert vereinfacht und zurückgefahren werden.

7. Schulische Förderung

Die angebotene Fördermaßnahme ist einstündig. Über den Zeitraum der Förderung hinweg (2 Jahre; zumindest aber während eines Schuljahres) wird ein Lehrerinnen-/Lehrerwechsel im Förderkurs nach Möglichkeit vermieden. Die Kursstärke umfasst i.d.R. nicht mehr als 6 - 8 Schüler/innen.

Den Förderkurs leiten Lehrkräfte, die sich dazu bereit erklärt haben und sich regelmäßig fortbilden. Jeweils zu Anfang, in der Mitte und am Ende der 5. und 6. Klasse schreiben alle LRS-Förderkurs-Teilnehmer/innen eine Geschichte, die mithilfe der Oldenburger Fehleranalyse (OLFA) ausgewertet wird, um ihren individuellen Lernfortschritt einzuschätzen.

8. Die schulische Förderung kann im Detail ...

- Nachteilsausgleich (z.B. Zeitverlängerung oder Kürzung der Aufgabenstellung bei Klassenarbeiten; Vorlesen von Mathematik-Textaufgaben; Verkürzung der Hausaufgaben, mündliche Prüfung statt schriftlicher z.B. beim Vokabeltest, Verwendung von Hilfsmitteln wie Laptop u.a.),
- Übungen zu ausgewählten Rechtschreibproblemen,
- Leseförderung,
- Übungen zur Förderung der Konzentration,
- Übungen zur Schulung der Wahrnehmung im visuellen und auditiven Bereich,
- emotionale Stärkung, Aufbau der Motivation und des Selbstbewusstseins umfassen.

Alle diese Maßnahmen können nur dann ihr pädagogisches Ziel erreichen, wenn es uns gelingt, bestimmte, grundlegende Voraussetzungen zu schaffen:

- Der Schule steht mind. eine in diesem Förderbereich fortgebildete Lehrkraft zur Verfügung.
- Die Fördergruppen sind klein und finden wöchentlich statt.
- Die schulische Förderung verläuft kontinuierlich über den angegebenen Zeitraum hinweg.
- Die Schülerinnen und Schüler geben sich Mühe, die häusliche Arbeit zu leisten.
- Die unterrichtende Lehrkraft ist in der Lage, die angefertigten Arbeiten regelmäßig zu kontrollieren und den Kontakt zu den Eltern zu erhalten.
- Klassenlehrer/innen informieren neu hinzukommende Kolleginnen und Kollegen über die Schülerinnen und Schüler mit LRS.
- Der Erprobungsstufenkoordinator und das LRS-Team sprechen das Thema regelmäßig auf Konferenzen an und organisieren schulinterne Fortbildung für die Mitglieder der Fachschaft Deutsch.

Ansprechpartnerin: Frau Reiche